



Ermittlungspflicht 1

Arbeitgeber sind verpflichtet, vor Aufnahme der Arbeiten zu ermitteln, ob für ihre Arbeitnehmer dabei gesundheitliche Risiken bestehen. Am klarsten ist diese Pflicht bezüglich Gebäudeschadstoffen umschrieben in der Bauarbeitenverordnung (BauAV, Art. 3, Abs. 1 und 1bis):

«¹ Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können.

^{1bis} Besteht der Verdacht, dass besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Asbest oder polychlorierte Biphenyle (PCB) auftreten können, so muss der Arbeitgeber die Gefahren eingehend ermitteln und die damit verbundenen Risiken bewerten. Darauf abgestützt sind die erforderlichen Massnahmen zu planen. Wird ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff im Verlauf der Bauarbeiten unerwartet vorgefunden, sind die betroffenen Arbeiten einzustellen und ist der Bauherr zu benachrichtigen.»

Ähnlich lautende Bestimmungen finden sich auch in der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV, Art. 3 und Art. 4) sowie im Arbeitsgesetz (ArG, Art. 6).

